

# Riesner & Co. Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Post-Adressen  
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 102.

Freitag, 3. Mai 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der Postämter 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Einzelnummern für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanlenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung,

das diesjährige Aushebungsgeschäft betreffend.

Die diesjährige Aushebung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Großenhain findet wie folgt statt:

am 17. Mai Vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr  
am 18. " " " 7<sup>1/4</sup> " "

für die Mannschaften aus der Stadt Riesa und aus den zum Verwaltungsbezirk Großenhain gehörigen Landdörfern des Amtsgerichtsbezirks Riesa,

im Gasthose zum Wettiner Hof in Riesa,  
am 20. 21. und 22. Mai Vormittags 7<sup>1/2</sup> Uhr

für die Mannschaften aus der Stadt Großenhain und aus den Landdörfern des Amtsgerichtsbezirks Großenhain

im Hotel zum Gesellschaftshause in Großenhain, und  
am 24. Mai Vormittags 9<sup>1/2</sup> Uhr

für die Mannschaften aus der Stadt Radeburg und aus den Landdörfern des Amtsgerichtsbezirks Radeburg,

im Rathskeller zu Radeburg.

Es wird dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die sämtlichen gesellungsrechtlichen Mannschaften zu Vermeidung der in §§ 26<sup>7</sup>, 62<sup>9</sup>, 72<sup>6</sup> verbunden mit § 66<sup>3</sup> der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachtheilen in den vorbezeichneten Aushebungsorten gemäß der Bestimmungsbefehle vor der Königl. Ober-Erfolg-Commission pünktlich, nüchtern und in reinlichem Zustande sich einzufinden haben.

Die betreffenden Mannschaften haben zu Vermeidung einer Ordnungsstrafe im Betrage bis zu 10 Mark gemäß § 67<sup>2</sup> der Wehrordnung behufs der Legitimation ihre Ordres, sowie die **Loosungsscheine** mitzubringen und beziehentlich zum Zwecke der Vervollständigung bei der Aushebung vorzulegen.

Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 63<sup>7</sup> der Wehrordnung nur solche Reklamationen (Anträge auf Zurückstellung) noch zulässig sind, deren Veranlassung erst nach Beendigung des diesjährigen Musterungsgeschäftes entstanden ist, und welche spätestens im Aushebungstermin angebracht und bescheinigt werden.

Diesigen Personen, wegen deren Erwerbs- bez. Arbeits- und Auffichtsunfähigkeit nach § 32<sup>a</sup> b. der Wehrordnung die Reklamation erfolgt, haben gemäß §§ 63<sup>7</sup> und 33<sup>2</sup> der Wehrordnung im **Aushebungstermine persönlich mit zu erscheinen**, während etwa vorzuliegende Urkunden obrigkeitlich beglaubigt sein müssen.

Nach Beendigung des Aushebungsgeschäftes sind Reklamationen nur dann noch zulässig, wenn deren Veranlassung erst nachher entstanden ist.

Nach § 82<sup>5</sup> c der Wehrordnung können Mannschaften, welche von der Königl. Ober-Rekrutierungs-Behörde zur Disposition der Erfolgebehörden entlassen worden sind, sofern sie der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem activen Dienst begründete, entziehen, und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für den activen Dienst wieder ausgehoben werden.

Die Herren Gemeindevorstände p. der Militärpflichtigen zum Aushebungstermin stellenden Ortsgemeinden haben an jedem Aushebungsorte nur an einem Tage und zwar in Riesa am 18. Mai, in Großenhain am 22. Mai und in Radeburg am 24. Mai, dann aber **sämmtlich** zu erscheinen.

Die Herren Stammrollenführer haben gemäß § 46<sup>13</sup> der Wehrordnung über das **Verzichen** und das **Zuziehen** der Militärpflichtigen **unverweilt Anzeige** anher zu erstatten. Die Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden den Ortsbehörden zur Aushändigung an die betr. Mannschaften gegen Kautionsleistung zugesertigt werden.

Die noch in den Händen dieser Leute befindlichen Loosungsscheine sind abzunehmen und alsbald anher einzuliefern.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,

am 30. April 1895.

J. A. von Gruben,  
Regierungsrath.

1181 D.

Tu.

## Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen

1. des Schnittwaarenhändlers **Carl Robert Grundmann** in **Rüchris** und
2. der offenen Handelsgesellschaft in Firma **Müller & Günther** in **Riesa**, Inhaber der Kaufleute **Karl Hermann Müller** und **Robert Arthur Günther** daselbst,

ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf **den 27. Mai 1895, zu 1. Vormittags 11 Uhr,**  
**zu 2. " " " 1/2, 12 Uhr**

vor dem königlichen Amtsgericht hier selbst anberaumt.

Riesa, den 2. Mai 1895.

Sänger, Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

## Gesetzentwurf, betr. die Fürsorge für Hinterbliebene von Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Marine.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Personen des Soldatenstandes des activen Heeres und der activen Marine vom Feldwebel abwärts entbehrt bisher einer gesetzlichen Regelung, auch fehlen die Mittel, um diesen Personen in angemessener Weise zu helfen, da die Fonds, aus denen in besonders dringlichen Fällen kleinere Unterstützungen gewährt werden können, sehr gering bemessen sind. Die Wohlthaten des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 kommen nur den Hinterbliebenen von Kriegstheilnehmern zu Gute, die Renten des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886 sind nur bei gewissen Betriebsunfällen zuständig, und das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Juni 1887 beschränkt sich bei den Unterlassen des Reichsheeres nur auf einen kleinen Kreis (Zeugfeldewebel u. s. w.). Um diesem Mangel abzuhelfen, ist nunmehr ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und heute vom Bundesrath angenommen worden, der sich im Allgemeinen den Grundzügen des Militärhinterbliebenengesetzes anschließt und die Fürsorge auf die Hinterbliebenen aller Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts ausdehnt. Ebenso wie bei den Offizieren, Aerzten und Beamten des Heeres und der Marine die Pensionsberechtigung und das Recht auf Rentenversorgung im Allgemeinen nach einer Dienstzeit von zehn Jahren erworben wird, so sollen nunmehr auch unter derselben Voraussetzung die Hinterbliebenen der Mannschaften vom Feldwebel abwärts zum Bezuge von Wittwen- und Waisengeld berechtigt sein. Ist der Tod des Vaters oder Ehemannes die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Beschädigung, so soll das Wittwen- und Waisengeld auch schon bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit und selbst dann zuständig sein, wenn der Betreffende zur Zeit seines Todes dem activen Heere oder der Marine nicht mehr angehört hat, aber vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem activen Dienste verstorben ist. Das Wittwengeld ist auf 160 Mark jährlich, gleichviel welcher Charge der Ehemann zur Zeit seines Todes angehört, beziehungsweise ob und welche Pension er bezogen hat, das Waisengeld für Kinder, deren Mutter lebt und zur

Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, auf 32 Mark für jedes Kind, falls die Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, auf 54 Mark jährlich festgesetzt. Für die Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften, denen eine mehr als zwölfsährige pensionsfähige Dienstzeit zur Seite steht, soll sich das Wittwen- und Waisengeld für jedes Jahr bis zum vollendeten 40. Dienstjahre um 6<sup>2/3</sup> v. H. der angegebenen Höhe erhöhen. War die Wittve mehr als 15 Jahre länger als der Verstorbene, so soll das Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um ein <sup>1</sup>/<sub>20</sub> gekürzt werden. Keinen Anspruch auf Wittwengeld soll die Wittve haben, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor dessen Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, der Wittve den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen, sowie dann, wenn die Ehe erst nach der Entlassung aus dem activen Dienste oder nach Feststellung der Dienstbeschädigung geschlossen ist. In diesem Falle soll auch den Kindern kein Waisengeld zustehen. Ebenso soll kein Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld geltend gemacht werden können, wenn der Verstorbene wegen Verraths militärischer Geheimnisse rechtskräftig zu Zuchthausstrafen verurtheilt ist. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in dem er sich verheirathet oder stirbt, für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet. B. C.

## Tagesgeschichte.

**Deutsches Reich.** Die Ernennung des Majors v. Wisemann zum Gouverneur von Deutsch-Ostafrika hat in Reichstagskreisen den denkbar besten Eindruck gemacht. Man erwartet davon eine günstige Weiterentwicklung dieses wichtigen Schutzgebietes, da Major v. Wisemann bekanntlich einer der hervorragendsten deutschen Kenner der afrikanischen Verhältnisse ist und sich bisher schon in allen dortigen Stellungen glänzend bewährt hat. Aber auch aus persönlichen Gründen

begrüßt man diese Ernennung mit Genugthuung. Major v. Wisemann hatte sich aus unbekannt gebliebenen Ursachen das Mißfallen des früheren Reichszanlers Grafen Caprivi zugezogen, der den verdienten Mann sogar öffentlich im Reichstage rüchlos angegriffen hat. Die jetzige Ernennung gewährt ihm eine volle Genugthuung für jene Angriffe, die er um so schmerzlicher empfunden hatte, als sein militärisches Verhältnis ihm jede öffentliche Rechtfertigung und Zurückweisung von vornherein unmöglich gemacht hatte.

Die „Hamburger Nachrichten“ veröffentlichen folgendes Schreiben des Fürsten Bismarck: „Aus allen Theilen Deutschlands und von Deutschen und Fremden im Auslande, namentlich von Bürgern der Vereinigten Staaten Americas, sind mir zu meinem Geburtstag so viele Glückwünsche zugegangen, daß ich zu meinem lebhaftesten Bedauern nicht im Stande bin, jedem Einzelnen dafür zu danken. Ich bitte deshalb meine Freunde, für ihre wohlwollende Begrüßung und Wünsche meinen herzlichsten Dank in dieser Veröffentlichung entgegenzunehmen und verbinde damit den Ausdruck der Hoffnung, daß sie das Ausbleiben einer schriftlichen Antwort entschuldigen werden. von Bismarck.“

Es gewinnt ganz den Anschein, als ob die Frage, wie sich die verbündeten Regierungen zu den Kommissionsbeschlüssen über die Umsturzvorlage stellen werden, überhaupt gegenstandslos werden sollte. Nachdem die nationalliberale Partei die einmüthige Ablehnung dieser Beschlüsse angekündigt hat, ist, wie mitgeteilt, das Gleiche seitens der deutschen Reichspartei (Freikonservativen) geschehen. Auch die Polen sollen in dieses gegnerische Lager übergegangen sein. So würden nur noch die Deutschkonservativen und das Centrum als Anhänger der Kommissionsbeschlüsse übrig bleiben. Aber selbst wenn alle Mitglieder dieser beiden Parteien ohne Ausnahme dafür eintreten würden, was bekanntlich keineswegs der Fall sein wird, wäre eine Mehrheit noch keineswegs vorhanden. Beide Parteien zusammen verfügen mit Einschluß ihrer Hospitanten nur über 168 Stimmen. Es ist demnach mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die Kommissionsbeschlüsse gar nicht zur Annahme gelangen und die verbündeten Regierungen daher der Nothwendigkeit überhoben sein werden, dazu erst noch Stellung zu nehmen.